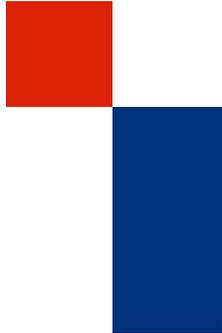


3.06.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Siebte Änderung

der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen –

§ 3 GOLS

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf einer Siebten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, den Entwurf zu beschließen.

Nach Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird mit der Siebten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen, § 3 Absatz 2 Satz 1 GOLS dahingehend zu erweitern, dass auch die Kreissynodalvorstände Anträge an die Landessynode stellen können.

Bislang besitzen nur die Kreissynoden und die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode ein Antragsrecht im Vorfeld der Landessynode (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Dementsprechend muss der Kreissynodalvorstand seine Vorschläge für die Tagesordnung der Landessynode zunächst an die Kreissynoden oder das Landeskirchenamt herantragen, um sie durch die Kirchenleitung der Landessynode vorlegen und auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Als Leitungsgremium, das zwischen den Tagungen der Kreissynode die Amtsgeschäfte des Kirchenkreises führt, greift der Kreissynodalvorstand aktuelle Themen auf und sollte die Möglichkeit bekommen, diese aus eigenem Recht an die Landessynode herantragen zu dürfen. Da bereits jetzt Vorschläge des Kreissynodalvorstandes ihren Weg auf die Landessynode finden, ist eine gravierende Steigerung der Anträge nicht zu erwarten.

Als Konsequenz dieser Änderung in Absatz 2 soll in Absatz 1 Satz 2 die explizite Benennung der Anträge der Kreissynoden wegfallen (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Die Kirchenleitung prüft und ordnet alle Anträge an die Landessynode, eine Auflistung der Antragsberechtigten ist entbehrlich.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Absatz 2: Synopse

- Entwurf -

Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 105 S. 252), wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest und prüft und ordnet die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreissynoden“ ein Komma und das Wort „Kreissynodalvorständen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Synopse zur Siebten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – § 3 GOL

Aktuelle Fassung der GOL	Geplante Änderung der GOL	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Vorlagen, Anträge, Eingaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorlagen, Anträge, Eingaben</p>	
<p>(1) ¹Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. ²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. ³Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p>	<p>(1) ¹Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. ²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, und prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. ³Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p>	<p>Die explizite Aufzählung der Anträge der Kreissynoden in Satz 2 kann entfallen. Die Kirchenleitung prüft und ordnet alle an die Landessynode gerichteten Anträge, dementsprechend künftig auch die Anträge der Kreissynodalvorstände (vgl. Abs. 2 Satz 1 n.F., s. u).</p>
<p>(2) ¹Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. ²Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. ³Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.</p>	<p>(2) ¹Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden, Kreissynodalvorständen und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. ²Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. ³Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.</p>	<p>Künftig sollen neben den Kreissynoden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode auch die Kreissynodalvorstände berechtigt sein, Anträge an die Landessynode zu stellen.</p>
<p>(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>